



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2015

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.03.2015 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat am 9. Oktober 2014 beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBL 34/2005 durch sechs Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rinn zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die sechswöchige Auflegung erfolgte vom 03.11.2014 bis 15.12.2014. Die Kundmachung erfolgte an der Amtstafel, die Veröffentlichung im Boten für Tirol erfolgte in der Ausgabe vom 29. Oktober 2014 – Stück 44 Nr. 984. Die Nachbargemeinden wurden ordnungsgemäß verständigt.

Die gesamten Unterlagen (Kundmachung, Plan, Verordnung, Umweltbericht) wurden auf der Homepage der Gemeinde Rinn veröffentlicht.

Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn wurde in der öffentlichen Gemeindeversammlung am 11. November 2014 der Bevölkerung vorgestellt.

Es wurde gem. § 6 Abs. 4 lit. c TUP darauf hingewiesen, dass Jedermann das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die innerhalb der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2015 behandelt und als unbegründet abgewiesen. Die anschließend durchgeführte Abstimmung über die Erlassung hat bei dieser Sitzung keine Mehrheit gefunden.

Da sich aus raumplanungsfachlicher Sicht kein Änderungsbedarf der Auflage zur 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn ergeben hat, wurde der Beschluss über die Erlassung der 1. Fortschreibung neuerlich auf die Tagesordnung gesetzt.

Bgm. Hoppichler stellt den Antrag, dass die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Fassung der 1. Auflage beschlossen wird.

Erlassungsbeschluss der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt zu Punkt 2 der Tagesordnung mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme wie folgt:

Gemäß § 64 Abs 5 iVm § 31a Abs 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 17.02.2015 (GZI. Oerk-Rinn Endbericht_17-02-2015) beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn sind die Verordnung laut Anlage 1 dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde Rinn zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom 19.03.2015, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 700/1, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI.Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 23.03.2015 bis 20.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Bgm. Hoppichler informiert den Gemeinderat, dass die Landesregierung den Erschließungskostenfaktor für alle Gemeinden Tirols neu festgelegt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst hat. Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren hat im Jahr 1995 stattgefunden. Aus diesem Grunde ist es nun auch erforderlich, eine neue Verordnung über den Erschließungsbeitragssatz zu erlassen.

Für die Gemeinde Rinn beträgt der neue Erschließungskostenfaktor nun € 186,- anstelle bisher € 89,39. Derzeit hebt die Gemeinde Rinn den Erschließungsbeitragssatz mit 5,0 % des Erschließungskostenfaktors, das sind EUR 4,47 ein.

Nach eingehender Beratung stellt GR Mag.Triendl Christian den Antrag, den Erschließungsbeitrag künftig mit einem Einheitssatz von 3,5 % des neuen Erschließungskostenfaktors von € 186,- das sind EUR 6,51 einzuheben. Das Ausmaß der Erhöhung der Erschließungsbeiträge würde damit annähernd der durch den Verbraucherpreisindex ermittelten Erhöhung entsprechen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes für die Gemeinde Rinn zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 19.03.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Rinn erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,50 v.H. des für die Gemeinde Rinn von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors (EUR 186,00) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Rinn über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung des Erschließungsbeitrages vom 09.02.2006 außer Kraft.

4) Der Entwurf für den Rechnungsabschluss 2014 wurde allen Gemeinderäten zugestellt. Die Ausgabenüberschreitungen des ordentlichen Haushaltes wurden darin ausführlich begründet. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass folgende Haushaltsstellenüberschreitungen (über € 1.453,00) für das Wirtschaftsjahr 2014 nachträglich genehmigt werden:

Voranschlagsstelle	Ansatz lt. Voranschlag	tatsächliches Ergebnis	Überschreitung
1/029000-511000	4.000,00	5.570,31	1.570,31
1/030000-729000	3.000,00	5.157,42	2.157,42
1/031000-728000	10.000,00	12.886,46	2.886,46
1/163000-040000	257.000,00	281.848,67	24.848,67
1/163000-617000	2.500,00	5.847,90	3.347,90
1/163000-618000	600,00	4.465,55	3.865,55
1/211000-618000	1.000,00	5.977,94	4.977,94
1/240000-346000	100.000,00	101.983,33	1.983,33
1/240000-510000	152.000,00	171.460,72	19.460,72
1/240000-581000	34.000,00	38.603,53	4.603,53
1/269000-757000	4.700,00	7.200,00	2.500,00
1/411000-751100	38.200,00	55.255,00	17.055,00
1/411000-751301	0,00	52.800,00	52.800,00
1/413000-751000	94.000,00	101.896,00	7.896,00
1/429000-757100	3.300,00	5.411,46	2.111,46
1/612000-611000	10.000,00	12.651,63	2.651,63
1/814000-728000	37.000,00	46.312,19	9.312,19
1/842000-728000	4.000,00	7.607,94	3.607,94
1/850000-612200	1.000,00	7.242,55	6.242,55
1/850000-640000	0,00	1.759,20	1.759,20
1/851000-004000	10.000,00	11.575,92	1.575,92
1/851000-612100	10.000,00	14.763,16	4.763,16
1/852000-729000	300,00	3.244,46	2.944,46
1/852000-769000	0,00	7.729,33	7.729,33
1/900000-616000	13.000,00	18.471,69	5.471,69
1/914000-779000	5.900,00	19.436,24	13.536,24

5) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 vor. Der Rechnungsabschluss ist in der Zeit vom 04.03.2015 bis einschließlich 18.03.2015 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Eine Anfrage zum Rechnungsabschluss von Herrn Staggl Helmut wurde schriftlich beantwortet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Bürgermeister erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Rechnungsabschluss und beantwortet die verschiedenen Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (über € 8.000,--) wurden im Rechnungsabschluss ebenfalls eingehend begründet. Weiters erklärt der Obmann des Prüfungsausschusses Triendl Hermann dass eine Vorprüfung des Rechnungsabschlusses stattgefunden hat und dessen Korrektheit festgestellt wurde. Anschließend übergibt der Bürgermeister seinem Stellvertreter Mario Weger den Vorsitz zur Beratung und Beschlussfassung und verlässt den Sitzungsraum. Auf Antrag von Vizebgm. Mario Weger beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen, dem Bürgermeister bezüglich der Jahresrechnung 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 stellt sich summenmäßig wie folgt dar:

Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Einnahmen	€ 3.342.470,05
Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Ausgaben	€ 2.731.736,32
Jahresergebnis Vorschreibung	€ 610.733,73
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Einnahmen	€ 1.035.611,07
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Ausgaben	€ 1.035.611,07
Jahresergebnis Vorschreibung	€ 0,00

Gesamtsumme Abstattung Einnahmen	€ 5.885.760,74
Gesamtsumme Abstattung Ausgaben	€ 5.474.019,44
Jahresergebnis Abstattung	€ 411.741,30
Rechnungsergebnis OHH (Vorschreibung)	€ 610.733,73
Rechnungsergebnis AOHH (Vorschreibung)	€ 0,00
Jahresergebnis Gesamthaushalt	€ 610.733,73
Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres (Abstattung)	€ 411.741,30

6) Der Vertrag über die Tragung des Investitionsaufwandes im Zusammenhang mit der Errichtung des „Neubaus Schulzentrum Stadt Hall in Tirol“ auf Gst 281, KG Hall, wurde allen Gemeinderäten vollinhaltlich übermittelt. Der Vertrag wird zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und den 8 Sprengelgemeinden Absam, Ampass, Gnadenwald, Mils, Rinn, Rum, Thaur und Tulfes abgeschlossen.

Im neuen Schulzentrum am Standort auf Gst. 281 KG Hall sollen die Neuen Mittelschulen „Schönegg“ und „Europa“ zusammengefasst und darüberhinaus die Sonderschule des Sonderschulsprengels errichtet werden. Im Zuge eines Architektenwettbewerbes wurde die Planung des Architekturbüros „fasch & fuchs.architekten“ zum Siegerprojekt gekürt.

Die Inbetriebnahme des neuen Schulzentrums soll voraussichtlich im Herbst 2017 erfolgen.

Vertragliche Situation:

Das Grundstück wird von der Stadtgemeinde Hall zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf einer Kostenobergrenze von rd. EUR 16,5 Mio. brutto. Die 8 Sprengelgemeinden sind lt. Tiroler Schulorganisationsgesetz beitragspflichtige Gebietskörperschaften. Durch Zuweisung der GAF-Mittel an die einzelnen Gemeinden konnte für das Projekt eine höchstmögliche Landesförderung im Gesamtausmaß von 35% erreicht werden.

Nach Abzug aller Förderungen soll der verbleibende Investitionsaufwand durch Darlehen auf die Dauer von 25 Jahren finanziert werden. Die Abstattung des Darlehens für die NMS wird von den Sprengelgemeinden gemeinsam auf Basis der Schülerzahlen getragen und beginnt im Kalenderjahr 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt läuft die Rückzahlung für die NMS „Dr.Posch“.

Die Kostentragungsvereinbarung „Sonderschule“ sieht vor, dass der Investitionsaufwand im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Sprengelgemeinden aufgeteilt wird. Für die Zahlung des anfallenden Betriebsaufwandes für Sonderschulen wird die derzeitige gesetzliche Regelung von 50% nach Schülerzahlen und 50% nach Einwohnerzahlen vereinbart. Zusätzlich beinhaltet der Vertrag noch eine Kostentragungsvereinbarung „Inklusionsschule“ für den Fall einer ersatzlosen Abschaffung des Schultyps „Sonderschule“.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, den vorliegenden Vertrag über die Tragung des Investitionsaufwandes im Zusammenhang mit der Errichtung des „Neubaus Schulzentrum Stadt Hall in Tirol“ auf Gst 281, KG Hall, unter folgender auch bereits im Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Tulfes formulierten Voraussetzung abzuschließen:

Die maximale Obergrenze der Kosten von EUR 16.500.000,- brutto darf nicht überschritten werden. Dieser Punkt ist in einem Vertragszusatz zu ergänzen. Bei einer Überschreitung übernimmt die Gemeinde Rinn keinerlei Mehrkosten. Die Miteinbeziehung des Baukostenindex wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

7) Wegen Bauplatzfreistellung im Bereich der Gp. 477, KG Rinn, muss die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Kabelumlegung der 10(30)kV-Leitung durchzuführen. Dadurch soll das Kabel auf einer Länge von ca. 40m in der Gp. 1149, KG Rinn, Öffentliches Gut (Wege und Plätze) verlegt werden.

Zur Einräumung des Rechtes der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln und Übertragung elektrischer Energie sowie Kabeln zur Übertragung von Nachrichten wurde der Gemeinde Rinn von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ein Dienstbarkeitszusicherungsvertrag samt Dienstbarkeitsplan vorgelegt. Für die Einräumung der Rechte wird an die Gemeinde Rinn eine Entschädigung von EUR 557,30 bezahlt. Die bereits bisher grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit auf dieser Parzelle wird gelöscht. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen der grundbücherlichen Einverleibung der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in Gst. 1149, KG Rinn zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zuzustimmen.

8) Bericht des Substanzverwalters

- Am 17.03.2015 hat die Rechnungsprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn stattgefunden.

Da sich DI Max Kloger für diese Sitzung entschuldigt hat, wird der Bericht des 1.Rechnungsprüfers von SV-Stv. Armin Ebel vorgetragen:

Der Rechnungsprüfer hält fest, dass die Kassa der GgAgrargemeinschaft sauber und übersichtlich sortiert geführt wird. Die Prüfung der Belege gestaltet sich als einfach und nachvollziehbar. Die Belegsammlung ist vollständig. Das Anlagenverzeichnis ist vorhanden und wurde ebenfalls kontrolliert. Beschlüsse des Gemeinderates betreffend Vorgaben des TFLG sind in den Protokollen des Gemeinderates einsehbar. Dienstverhältnisse bestanden im Prüfungszeitraum nicht.

Das Übergabeprotokoll der Unterlagen gemäß Novelle zum TFLG liegt lt. Substanzverwalter vor. Aktuelle Auszüge von Bankkonten, Bankkonditionen und Obligo-Ausdruck wurden kontrolliert und waren in Ordnung. 3 Sparbücher sind vorhanden.

Es wurden keine Beanstandungen zur Kassaführung in beiden Zeiträumen des Rechnungsjahres 2014 festgestellt. Der Rechnungsprüfer bedankt sich ausdrücklich bei den Kassaführern Andreas Gapp und Claudia Feistmantl für ihre tadellose Arbeit.

Der Rechnungsprüfer DI Max Kloger stellt somit den Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Entlastung der Organe der Kassaführung der GgAgrargemeinschaft Rinn im Zeitraum:

1.1.2014 bis zum 30.06.2014 für den GgAgrarg. Obmann und den GgAgrarg. Kassier und vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2014 für den Substanzverwalter und die Kassaführung (Buchhaltung Gemeinde) fassen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des 1.Rechnungsprüfers mit 12 gegen 0 Stimmen bei Stimmenthaltung von SV Hoppichler die Entlastung der Organe der GgAgrargemeinschaft.

Von der Rechnungsprüfung werden weiters noch folgende Empfehlungen abgegeben:

1. Überprüfung ob zur Kosteneinsparung die Steuerberatung an die Gemeinde Rinn angegliedert werden soll
2. Prüfen ob die Einnahmen des Rodelparkplatzes bei vermehrter Kontrolle gesteigert werden können
3. Überprüfung ob Haftpflichtversicherung – Jagd, Unfall, Landwirtschaft notwendig ist oder in das Versicherungspaket der Gemeinde eingegliedert werden kann
4. Bei den Beihilfen von Waldpflegevereinen und dessen Förderungen sollte dahingehend eine Abklärung durchgeführt werden, ob diese Förderungen in ein zu erstellendes Verrechnungskonto GgAgrargemeinschaft / Anteilsberechtigte fließen sollen

- Über die Person des Hirten werden derzeit noch Gespräche geführt
- Der Hirte muss künftig von der Gemeindegutsagrargemeinschaft angemeldet werden
- Die Pächter sind mit dem Geschäftsgang in der abgelaufenen Wintersaison sehr zufrieden
- Die Sommeröffnung der Rinner Alm erfolgt mit 1.Mai 2015

9) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, nach § 10 der Tiroler Waldordnung LGBI.Nr.55/2005 i.d.g.F., zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindeforstwart folgende Verordnung:

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Rinn

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2015 mit 9.336,32 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindeforstwart (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2014 Euro 27.088,81. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 585,3482 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 46,28 Euro.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Gesamtbetrag der Umlage wurde wie folgt errechnet:

Waldaufsichtskosten 2014 = € 56.518,10

Privatstunden lt. Stundenaufzeichnungen:

Beitrag der Gemeinde Ampass (eigen)	7,0 Stunden	à € 30,00	= € 210,00
Beitrag der Gemeinde Rinn (eigen)	45,0 Stunden	à € 30,00	= € 1.350,00
Beitrag der Agrargemeinschaft Ampass	48,0 Stunden	à € 30,00	= € 1.440,00
Beitrag der Agrargemeinschaft Rinn	93,0 Stunden	à € 30,00	= € 2.790,00
		<u>Gesamt</u>	<u>= € 5.790,00</u>

Waldaufsichtskosten 2014 g e s a m t = € 56.518,10

Abzüglich Privatstunden = € 5.790,00

Verbleibt zur Aufteilung auf die Gemeinden = € 50.728,10

Davon 53,4 % Gemeinde R i n n = € 27.088,81

46,6 % Gemeinde A m p a s s = € 23.639,29

Der Gemeindebeitrag zur Umlage beträgt € 27.088,81

27.088,81 : 585,3482 ha ergibt Kosten je ha = € 46,28

Umlage für Wirtschaftswald = 50 % = € 23,14

Umlage für Schutzwald im Ertrag = 15 % = € 6,94

Insgesamt zahlt die Gemeinde an Waldaufsichtskosten:

Wirtschaftswald (WW) = 50 % von 375,7737 ha à €23,14 = € 8.695,04

Schutzwald im Ertrag (SiE) = 85 % von 92,3812 ha à € 39,34 = € 3.633,97

Schutzwald außer Ertrag (SaE) = 100 % von 117,1933 ha à € 46,28 = € 5.423,48

Gesamt = € 17.752,49

U m l a g e :

Wirtschaftswald (WW) = 50 % von 375,7737 ha à € 23,14	= € 8.695,04
Schutzwald im Ertrag (SiE) = 15 % von 92,3812 ha à € 6,94	= € 641,28
<u>Gesamt</u>	<u>= € 9.336,32</u>

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 20% verringert.

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§§104 Abs.4, 105 und 109 des Forstgesetzes 1975) nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 40% verringert.

Die Umlage ist mit Bescheid zur Zahlung binnen einem Monat vorzuschreiben.

Weiters wird vom Gemeinderat gemäß § 11 der Tiroler Waldordnung festgesetzt, dass für eine Stunde Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers ein Betrag von € 30,-- zu verrechnen ist.

Diese Festsetzung gilt verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

10) Auf der Liegenschaft EZ 363, KG Rinn im Miteigentum von Herbert Buxbaum, Cäcilia Buxbaum und Robert Buxbaum ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht gemäß Kaufvertrag vom 10.02.1976 für die Gemeinde Rinn einverleibt. Nachdem die Liegenschaft familienintern übergeben wird hat Familie Buxbaum die Gemeinde Rinn um Löschung dieser grundbücherlichen Lasten ersucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen dass sie vom verbücherten Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht an der Liegenschaft EZ 363, KG Rinn keinen Gebrauch machen wird und einer diesbezüglichen Löschung auf Kosten der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.

11) Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag für den Saisonarbeiter Hubert Klingenschmid. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 23.03.2015

abzunehmen am: 07.04.2015

abgenommen am :